

EINKAUFBSBEDINGUNGEN

der Firma PWB Presswerkzeugbau Großdubrau GmbH

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Wir bestellen ausschließlich unter Zugrundelegung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Nehmen wir die Lieferung oder Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Lieferbedingungen des Vertragspartners angenommen.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.

II. Angebot, Vertragsabschluß

1. Erstellt der Lieferant aufgrund einer Anfrage unsererseits ein Angebot, so hat er sich dabei genau an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
2. Nimmt der Lieferant eine Bestellung von unserer Seite nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang an, so sind wir an das Angebot nicht mehr gebunden.
3. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich oder durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.
4. Verträge aller Art sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Vertragsabschluß per Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgt. Mündliche Vereinbarungen binden uns nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
5. Können wir durch Vorlage eines Sendebereichs nachweisen; dass wir eine Erklärung per Telefax oder Datenfernübertragung abgeschickt haben, wird vermutet, dass dem Lieferanten die Erklärung zugegangen ist.

III. Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Preise verstehen sich frei Bestellerwerk einschließlich Zustellungs- und Verpackungskosten sowie Transportversicherung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Preiserhöhungen werden nur mit unserer schriftlichen Zustimmung ab dem Tag der Vereinbarung wirksam.

IV. Rechnungserteilung, Zahlung, Zahlungsverzug, Forderungsabtretung

1. Rechnungen sind getrennt von der Ware zu verschicken, Bestellnummer und Bestelldatum sind in jeder Rechnung anzugeben. Bis zur Einreichung einer ordnungsgemäßen Rechnung steht uns ein Leistungsverweigerungsrecht zu.
2. Die Zahlung erfolgt entweder innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung/Leistung und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung und Gutbefund der Ware oder Leistung unter Abzug von 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto oder noch 60 Tagen rein netto, mit Zahlungsmitteln unserer Wahl. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an uns zu übersenden. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt nicht vor dem Eingang dieser Bescheinigungen.
3. Zahlungsverzug tritt erst nach Mahnung ein.
4. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
5. Der Lieferant hat uns, sofern er seine gegen uns bestehenden Forderungen an Dritte abtritt, dies unverzüglich anzuzeigen.

V. Lieferung, Gefahrübergang

1. Teillieferungen akzeptieren wir nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge auszuführen.
2. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns das Recht vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt fristgerecht bezogen auf den vereinbarten Termin.
3. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, müssen diese, soweit sie nicht vorab übersandt wurden, der Warenlieferung beigelegt werden. Nur wenn eine Übersendung aus tatsächlichen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, sind die Bescheinigungen unverzüglich nach Fertigstellung zu versenden.
4. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs, bleibt bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Lieferanschrift bzw. Verwendungsstelle beim Lieferanten.

VI. Liefertermine, Lieferverzug, Vertragsstrafe, Annahme der Ware

1. Die vereinbarten Termine sind verbindlich; der Lieferant gerät bei Verstößen eines festen Liefertermins mit der Lieferung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferzeit ist der Eingang der Ware in einwandfreier Qualität bei der von uns genannten Lieferanschrift bzw. Verwendungsstelle. Sofern eine Abnahme erforderlich ist, kommt der Lieferant ohne Mahnung in Verzug, wenn er die Leistung zum vereinbarten Termin nicht oder nur in einer Weise erbracht hat, dass die Abnahme verweigert werden kann (§ 640 Abs. 1 Satz 2 BGB).
2. Erkennt der Lieferant dass die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

3. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht in einer angemessenen Frist erhalten hat.
4. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Lieferwertes je Werktag des Verzugs zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 % des Lieferwertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten; bei deren Geltendmachung wird eine gegebenenfalls verwirkte Vertragsstrafe auf den geltend gemachten Schaden angerechnet. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten zu erklären.
5. Wird der Lieferant aufgrund von Höherer Gewalt ganz oder teilweise von seiner Lieferverpflichtung befreit, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei uns - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte- nicht mehr verwertbar ist.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer ist mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung nicht berechtigt, sich das Eigentum am Liefergegenstand nach Besitzübergang vorzubehalten.
2. Sofern eine entsprechende Vereinbarung es nicht ausdrücklich vorsieht, erstreckt sich ein etwaiger Eigentumsvorbehalt nicht auf Forderungen außerhalb des diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrundeliegenden Vertrages.

VIII. Haftung

Der Lieferant haftet für jegliche Form von Vertragsverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen Geschäftsbedingungen etwas anderes geregelt ist.

IX. Spezifikation, Gewährleistung

1. Die vereinbarte Spezifikation ist Bestandteil des Auftrags und kann nur mit beiderseitiger Zustimmung geändert werden. Als Spezifikation gilt auch jede verbindlich anzusehende Beschreibung des Lieferumfangs oder eine Zeichnung.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien sowie für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf unser Verlangen wird der Lieferant ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.
3. Wir werden dem Lieferanten offene Mängel der Lieferung/Leistung sowie Transportschäden unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung bei uns. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.
4. Zur vereinbarten Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes zählen auch Eigenschaften, die wir aufgrund öffentlicher Äußerungen des Verkäufers, des Unternehmers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1 und 2 Produkthaftungsgesetz) oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften erwarten darf, es sei denn, diese stehen im Widerspruch mit vereinbarten Eigenschaften. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste, dass sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war oder dass sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.
5. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht uns auch beim Werkvertrag grundsätzlich zu, es sei denn, dem Vertragspartner steht ein Recht zu, die Nacherfüllung zu verweigern oder wir wählen gegenüber dem Unternehmer ein unzumutbares Nacherfüllungsrecht.
6. Wir können wegen eines Mangels des gelieferten Produktes oder des erstellten Werkes nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§ 637 BGB) für den Kaufvertrag entsprechend. Unbeschadet der gesetzlichen Regelung können wir in dringenden Fällen, insbesondere zu Abwehr einer akuten Gefahr von erheblichen Schäden auch ohne Bestimmung einer Frist zur Nacherfüllung den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen.
7. Die Gewährleistungszeit beträgt 24 (in Worten: vierundzwanzig) Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Sofern Abnahmetermine vereinbart sind, beginnt die Garantie- und Gewährleistungszeit mit der erfolgreichen Abnahme.
Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten, beginnt die Gewährleistungszeit spätestens 12 (in Worten: zwölf) Monate nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme.
8. Tritt in den ersten 12 Monaten (Garantiezeit) der Gewährleistungszeit ein Mangel auf, so wird vermutet, dass dieser Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestand, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
9. Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/ oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die laufende Garantie- bzw. Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung.
10. Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt - über die gesetzliche Hemmung hinaus- die Garantie- bzw. Gewährleistungsfrist neu.

11. Ansprüche die zu Anfang der Gewährleistungszeit bereits bestehen oder die während der Gewährleistungszeit entstehen verjähren entsprechend den gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verjährung beginnt mit Entstehung des Anspruchs zu laufen.

12. Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant uns von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängeln beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Diese Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und wir von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müssen, ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an.

13. Mussten wir als Folge einer Mangelhaftigkeit der vom Vertragspartner gelieferten Sache bzw. des gelieferten Werkes die vom Vertragspartner gelieferte Sache oder das gelieferte Werk zurücknehmen, eine Kaufpreis- bzw. Vergütungsminderung hinnehmen oder seinem Abnehmer Schadensersatz oder . Aufwendungsersatz leisten, bedarf es für die in § 437 BGB bezeichneten Rechte gegen den Vertragspartner, wegen des von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangels einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht. Die oben genannte Grantiefrist beginnt in diesen Fällen mit dem Übergang der Gefahr auf unseren Abnehmer. Die Verjährung der zuvor genannten Ansprüche tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die Ansprüche ihres Abnehmers erfüllt haben. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Vertragspartner die Sache bzw. das Werk an uns abgeliefert hat.

14. Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen, die auf Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit als er durch die von ihm gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer notwendigen Rückrufaktion. Sofern ein Fehler an einem vom Lieferanten gelieferten Teil auftritt, wird vermutet, dies der Fehler ausschließlich im Verantwortungsbereich des Lieferanten entstanden ist.

15. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant wird soweit wir es für erforderlich halten, eine ansprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

16. Der Lieferant wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und PWB auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht verlegen.

X. Garantie

1. Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu eine schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von PWB gewünschte Art der Ausführung, so hat der Lieferant PWB dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter innerhalb Deutschlands nicht verletzt werden. Sofern dem Lieferanten bekannt ist, dass seine Produkte von PWB auch in bestimmten Ländern vertrieben werden, gilt vorstehendes auch für diese Länder.

XI. Gegenstände

1. Stellt der Lieferer Werkzeuge, Formen, Modelle, Klischees usw. nach unseren Angaben bzw. Konstruktionsunterlagen her, sind die von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Muster nach Erledigung des Auftrags unaufgefordert innerhalb von 10 Arbeitstagen an uns zurückzugeben.

2. Der Lieferer verpflichtet sich ausdrücklich, die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen, Muster und Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung einem Dritten weder zur Einsichtnahme noch zur Verfügung zu überlassen und die hiernach hergestellten Gegenstände ohne unser Einverständnis nicht an Dritte auszuhändigen.

3. Mit der Bezahlung von Kosten gehen Werkzeuge, Formen und Vorrichtungen in unser Eigentum über. Der Lieferant erhält gleichzeitig das Recht zur kostenlosen Nutzung im Rahmen der uns gegenüber eingegangenen Lieferverpflichtung.

XII. Produkthaftung, Freistellung, Qualitätssicherung

1. Werden wir wegen vom Lieferanten verletzter behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen der Fehlerhaftigkeit unseres Produkts in Anspruch genommen, die auf ein Erzeugnis des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von dem Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, insoweit als er durch seine Produkte bedingt ist. Das selbe gilt, falls gegen uns aufgrund des Produktsicherheitsgesetzes Maßnahmen verhängt werden.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns im Rahmen seiner Produktverantwortlichkeit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar- unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

XIII. Schutzrechte

1. Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.
2. Wir sind berechtigt, unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

XIV. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Salvatorische Klausel

1. Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, ist der Gerichtsstand Bautzen; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist.
2. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsart für die Lieferverpflichtung die von uns gewünschte Lieferanschrift bzw. Verwendungsstelle, für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile Großdubrau.
3. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

XV. Auslandsgeschäfte

Sofern der Lieferant seine Niederlassung im Ausland hat, gilt ergänzend folgendes:

1. Für die Beziehung zwischen dem Lieferanten und uns gilt ausschließlich deutsches Recht.
2. Ein Angebot gilt immer erst zu dem Zeitpunkt als angenommen, in dem dem Anbietenden die Abnahmeerklärung zugeht bzw. in dem der Anbietende von der als Zustimmung zu wertenden Handlung des Annehmenden Kenntnis erlangt.
3. Erklären wir aufgrund einer verspäteten Lieferung die Aufhebung des Vertrags, so können wir innerhalb von 6 Monaten einen Deckungskauf tätigen.
4. Fehlt der Ware oder der Leistung ein in der Spezifikation festgelegtes Merkmal bzw. eine in der Spezifikation festgelegte Eigenschaft, so stellt dies eine wesentliche Vertragsverletzung dar.
5. Waren sind innerhalb von 4 Wochen nach Übergabe an der Verwendungsstelle, spätestens jedoch 8 Wochen nach Übergabe am Erfüllungsort zu untersuchen.
6. Ein Mangel muss innerhalb von 4 Wochen nachdem der Mangel entdeckt wird bzw. hätte entdeckt werden müssen angezeigt werden.
7. Auch bei nicht wesentlichen Vertragsverletzungen sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nachbesserung, Ersatzlieferung, Schadensersatz, Minderung oder Aufhebung des Vertrags zu verlangen.
8. Durch eine vertragliche Gewährleistungsfrist wird eine gesetzliche Ausschlussfrist nicht verkürzt.
9. Sofern ein Mangel rechtzeitig angezeigt wurde, können wir innerhalb der Gewährleistungszeit bzw. innerhalb der gesetzlichen Ausschlussfrist jederzeit die Aufhebung des Vertrages, die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung verlangen.
10. Sofern wir gegen den Lieferanten einen Anspruch auf Schadensersatz haben, ist dieser nicht begrenzt.
11. Zahlungen gelten als fristgerecht erfolgt, sofern am letzten Tag der Zahlungsfrist eine Überweisung in Auftrag gegeben wurde.
12. Sofern eine der Regelungen der Ziffer XV. im Widerspruch zu den übrigen Allgemeinen Einkaufsbedingungen steht, geht die Regelung der Ziffer XIV. vor.